

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

21. November 2017

## **Nr. 2017-635 R-630-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Leistungsprogramm 2018 bis 2021 für das Kantonsspital Uri**

### **I. Ausgangslage**

Am 24. September 2017 stimmte das Urner Stimmvolk der Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG; RB 20.3221) zu. Das revidierte Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gestützt auf Artikel 5 und 16 KSUG hat der Landrat am 1. Februar 2017 die Verordnung über das Kantonsspital Uri (KSUV; RB 20.3223) erlassen, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

Gemäss Artikel 3 KSUV beschliesst der Regierungsrat das Leistungsprogramm des Kantonsspitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat. Nach Artikel 3 KSUG genehmigt der Landrat das Leistungsprogramm.

Aufgrund der Gesetzesrevision muss das Leistungsprogramm ab dem Jahr 2018 neu festgelegt werden. Der bisherige Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 stützte sich auf das Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3221) vom 12. März 2000. Er wird per 31. Dezember 2017 aufgehoben.

An seiner Session vom 15. November 2017 hat der Landrat die Vorlage des Regierungsrats zum Leistungsprogramm für das Kantonsspital Uri zurückgewiesen und die folgenden Direktiven erteilt:

1. Dem Landrat ist ein verordnungskonformes Leistungsprogramm für das Kantonsspital Uri ab 2018 vorzulegen.
2. Dieses Leistungsprogramm ist auf eine Dauer von vier Jahren zu befristen.

### **II. Leistungsprogramm**

Das revidierte KSUG definiert die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung durch das Kantonsspital. Wie bisher der Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019, orientiert sich das Leistungsprogramm 2018 bis 2021 an den gesetzlichen Richtlinien. Der Auftrag an das Kantonsspital und dessen Leistungen bleiben somit unverändert.

Artikel 3 KSUG regelt den Auftrag des Kantonsspitals. Dieses hat für die Urner Bevölkerung eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Spitalversorgung zu tragbaren Kosten sicherzustellen. Mit dem Leis-

tungsprogramm 2018 bis 2021 bestellt der Kanton die erforderlichen stationären und ambulanten Leistungen und eine ständige Notfallversorgung. Weiter soll das Kantonsspital Aus- und Weiterbildungsaufgaben übernehmen und sich bereithalten, im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Im Leistungsprogramm 2018 bis 2021 werden Regelungen zum Auftrag, zur unternehmerischen Tätigkeit, zur Vergütung, Finanzierung und zum Personal des Kantonsspitals festgehalten. Der bisher geltende Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 enthielt keine Aussagen zur unternehmerischen Tätigkeit, zur Vergütung und zur Finanzierung des Kantonsspitals.

In Ziffer 3.4 des Leistungsprogramms 2018 bis 2021 werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals aufgeführt. Die Aufzählung als gemeinwirtschaftlich hat deklaratorischen Charakter und dient der Lesbarkeit und der Vervollkommnung des Leistungsprogramms. Denn es ist der Landrat, der abschliessend zuständig ist, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und über deren Vergütung zu befinden (Art. 7 Abs. 4 KUSG). Dieser Akt erfolgt jährlich im Rahmen des Kreditbeschlusses. Verglichen mit dem bisher geltenden Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 wird die Aufzählung präziser dargestellt, bleibt inhaltlich aber unverändert. Klarer formuliert wird die Bezeichnung «Aufrechterhaltung der spitalambulanten Notfallbereitschaft», und «Die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen» wird nun explizit erwähnt. Diese formellen Anpassungen bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfolgen auch vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Spitalkostenrechnung REKOLE® von «H+ - Die Spitäler der Schweiz».

Das vorliegende Leistungsprogramm soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2021 gelten. Da der Auftrag des Kantonsspitals in den Grundzügen in Artikel 3 KSUG festgelegt ist und das eigentliche Leistungsprogramm durch Gestaltungsakt des Regierungsrats und Genehmigungsbeschluss des Landrats näher definiert wird, ist eine Kündigungsmöglichkeit des Leistungsprogramms nicht vorgesehen. Falls während der Laufzeit des Leistungsprogramms Änderungen notwendig werden, unterliegen sie ebenfalls der Beschlusskompetenz des Regierungsrats und der Genehmigung durch den Landrat.

In einer technischen Zusatzvereinbarung halten die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und das Kantonsspital die Details zum operativen Vollzug des Leistungsprogramms, zur Qualitätssicherung, zum Finanz- und Rechnungswesen, zum Controlling und zum Berichtswesen fest.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das vom Regierungsrat beschlossene Leistungsprogramm 2018 bis 2021 für das Kantonsspital Uri ge-

mäss Beilage wird genehmigt.

Beilage

- Leistungsprogramm 2018 bis 2021 für das Kantonsspital Uri